

2199/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Van der Bellen ,Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend ökologische Nachbesserung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe

Die Einführung einer Elektrizitäts- und Erdgasabgabe mit 1. Juni 1996 in der Höhe von 10 g/kWh bzw. 60 g/m³ hätte ein wesentlicher erster Schritt zur Ökologisierung des Steuersystems sein können. Da die konkrete Ausgestaltung bzw. Umsetzung der genannten Abgaben jedoch teilweise als sehr unglücklich bezeichnet werden muß, hält sich die ökologische Lenkungswirkung dieser beiden Abgaben in engen Grenzen. In einem Punkt muß sogar davon ausgegangen werden, daß die Abgaben in ihrer Ausgestaltung ökologisch kontraproduktiv wirken.

Konkret sind folgende Schwächen zu nennen- Die Elektrizitätsabgabe ist als Endenergieabgabe ausgeführt. Dies hat zwar einerseits den Vorteil, daß damit auch Stromimporte erfaßt werden, hat jedoch andererseits den Nachteil, daß sämtliche Stromerzeugungsformen - unabhängig von der damit verbundenen Umweltbelastung - gleich hoch besteuert werden. Die Kilowattstunde Strom aus einem Windkraftwerk unterliegt somit der gleichen Steuerlast wie jene aus einem Atomkraftwerk.

Die Steuerbefreiung für Anlagen, die ausschließlich der Elektrizitätserzeugung dienen, benachteiligt Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Gesamtenergieanlagen). Dies führt zur paradoxen Situation, daß Stromerzeugungsanlagen, die die Abwärme nicht nutzen, keiner Erdgasabgabe unterliegen, sehrwohl jedoch Anlagen, die - ökologisch vorteilhaft - die Abwärme etwa für Heizzwecke nutzen.

Die Plafondierungsregelung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe in der Sachgüterproduktion mit maximal 0,35 Prozent des Nettoproduktionswertes begünstigt insbesondere die energieintensive Grundstoffindustrie. Durch die Plafondierungsregelung entfällt für energieintensive Branchen jede ökologische Lenkungswirkung. Denn ab einem Energiesteueraufkommen von 0,35 % des NPW unterliegt jede weitere Kilowattstunde Strom bzw. jeder weitere Kubikmeter Gas keiner Energiesteuer. Der Anreiz der Energiebesteuerung, durch steigende Grenzkosten Energieeffizienzmaßnahmen betriebswirtschaftlich rentabler zu gestalten, fällt damit weg.

Die genannten Nachteile der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe bzw. der Energieabgabenvergütung könnten jedoch - abgesehen von der PLAFONDIERUNGSREGELUNG - durch vergleichsweise einfache Korrekturmaßnahmen beseitigt werden:

Die umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Alternativenergien (Windkraft, Biomasse, Photovoltaik, Biogas etc.) könnte durch eine Rückvergütungsregelung nach dänischem oder niederländischem Vorbild begünstigt werden. Der Betreiber etwa einer Windkraftanlage

zahlt zwar keine Elektrizitätsabgabe für die Kilowattstunden, die er ins öffentliche Netz einspeist. In weiterer Folge jedoch, bei der Belieferung des Endverbrauchers durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wird auch für die Elektrizität aus Windkraftanlagen eine Elektrizitätsabgabe abgeführt. Die Rückvergütungsregelung könnte nun so gestaltet sein, daß auf Antrag des Betreibers der umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlage ein Betrag refundiert wird, der sich aus der Höhe der Elektrizitätsabgabe je Kilowattstunde und der nachweislich ins öffentliche Netz eingespeisten Strommenge ergibt. Damit käme es zu einer Besserstellung der Alternativenergien gegenüber konventionellen Erzeugungsformen. Der ökologische Steuerungseffekt einer Energieabgabe bliebe erhalten. Auch die EU-Kommission spricht sich für ein derartiges System aus. Im Grünbuch 'Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen' vom 20.11.96 schlägt die Kommission eine Steuerbefreiung für erneuerbare Energieträger in Form von "Steuerrückzahlungen" vor (Kapitel 6.3.1).

Die Benachteiligung von KWK-Anlagen gegenüber reinen Stromerzeugungsanlagen könnte sehr einfach beseitigt werden, indem für beide Verwendungszwecke die gleichen Erdgassteuersätze gelten (dies gilt selbstverständlich auch für die Mineralölsteuer auf Heizöle). Eine administrativ aufwendigere, jedoch ökologisch sinnvolle Alternative, wäre die Besteuerung der ungenutzten Abwärme der Stromerzeugungsanlagen.

Da diese ökologischen Nachbesserungsmaßnahmen ehebaldigst umgesetzt werden sollten, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Welche ökologischen Korrekturmaßnahmen an der Gestaltung der Elektrizitäts- und Erdgasabgaben halten Sie für notwendig und sinnvoll?
2. Halten Sie eine Rückvergütung der Elektrizitätsabgabe für stromerzeugende Alternativenergien ähnlich wie in Dänemark oder in den Niederlanden für zweckmäßig und machbar? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie beurteilen Sie die EU-Konformität einer Rückvergütungsregelung der Elektrizitätsabgabe für die Stromerzeugung aus Alternativenergien?
4. Falls die EU-Konformität aus Ihrer Sicht nicht gegeben ist: Auf welches EU-Recht beziehen Sie sich dabei? Und wie beurteilen Sie den Umstand, daß etwa in Dänemark oder in den Niederlanden vergleichbare Regelungen in Kraft sind und sich die EU-Kommission in ihrem Grünbuch 'Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen' ausdrücklich für eine Steuerbefreiung für erneuerbare Energieträger in Form von "Steuerrückzahlungen" ausgesprochen hat?
5. Wäre es für Sie auch vorstellbar, den Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus Alternativenergien (Windkraftanlagen etc.) nicht nur 100 % der Elektrizitätsabgabe sondern - im Sinne der vom Nationalrat geforderten Förderung umweltfreundlicher, dezentraler Stromerzeugung aus Alternativenergien - beispielsweise den doppelten oder

- dreifachen Betrag der Elektrizitätsabgabe je Kilowattstunde rückzuvergüten, womit auch der Forderung des Nationalrates auf Verbesserung der Einspeisebedingungen für Strom aus Alternativenergien ins öffentliche Netz entsprochen werden würde?
6. Welche Korrekturen halten Sie für zweckmäßig, um KWK-Anlagen (Gesamtenergieanlagen) nicht länger gegenüber reinen Stromerzeugungsanlagen zu benachteiligen?
7. Halten Sie die Einführung einer Abwärmeabgabe für sinnvoll und machbar? Wenn ja, wie könnte diese Abgabe gestaltet werden? Wenn nein, warum nicht? Wie beurteilen Sie diesbezüglich die aktuellen Steuervorschläge der GD XXI der EU-Kommission?
8. Welche Korrekturmaßnahmen halten Sie für sinnvoll und machbar, damit die Elektrizitäts- und Erdgasabgabe auch im Bereich der energieintensiven Sachgüterproduktion ihre ökologische Lenkungswirkung im Hinblick auf die Erhöhung der Grenzkosten des Energieeinsatzes entfalten kann?
9. Wie hoch war das Aufkommen aus der Elektrizitätsabgabe im Jahr 1996?
10. Falls die Aufkommenshöhe der Elektrizitätsabgabe von dem im Budget veranschlagten Wert abweichen sollte: Worauf führen Sie diese Abweichungen zurück?
11. Wie hoch war das geschätzte Aufkommen der Elektrizitätsabgabe im Jahr 1996 durch private Haushalte?
12. Wie hoch war das Aufkommen aus der Erdgasabgabe im Jahr 1996?
13. Falls das Aufkommen aus der Erdgasabgabe von dem im Budget veranschlagten Wert für 1996 abweichen sollte: Worauf führen Sie diese Abweichungen zurück?
14. Wie hoch war das Aufkommen der Erdgasabgabe im Jahr 1996 durch private Haushalte?
15. Wie hoch waren die Vergütungen der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe auf Basis des Energieabgabenvergütungsgesetz im Jahr 1996?
16. Wieviele Unternehmen haben eine Vergütung# der Energieabgabe beantragt?
17. Wie verteilen sich diese Unternehmen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche (Fachverbände)? Wie hoch wäre das jeweilige Aufkommen aus der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe durch diese Unternehmen ohne Vergütung?
18. Beabsichtigen Sie, die Steuersätze auf Erdgas und Elektrizität bzw. die geltenden Mineralölsteuersätze in absehbarer Zeit (etwa zur Erstellung des nächsten Budgets) anzuheben? Wenn ja, für welche Energieträger und in welchem Umfang?
19. Wie beurteilen Sie die aktuellen Energiesteuervorschläge der EU-Kommission (GD XXI) zur Anhebung bzw. Ausweitung der geltenden Mindeststeuersätze? Werden Sie die Vorschläge der EU-Kommission unterstützen? Wenn nein, warum nicht?